GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3.1 - Wil

Vorlage 89 /XII.L.	
Datum:	25.11.2025

An den

Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft	**Sitzungstag:**	02.12.2025
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	09.12.2025
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	16.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim vom 15.03.2005, zuletzt geändert mit Beschluss vom 11.12.2018, gemäß der beigefügten Anlage.

Begründung:

Auf der Grundlage der gemeindlichen Baumschutzsatzung können derzeit keine Bußgelder erlassen werden, da auf eine veraltete Rechtsgrundlage verwiesen wird.

Um die Rechtswirkung der Satzung wiederherzustellen und Zuwiderhandlungen ahnden zu können, sind die Präambel sowie § 1 Abs. 3 und § 6 der Baumschutzsatzung zu ändern.

Die Präambel hat folgenden Wortlaut:
„Präambel
Aufgrund von § 45 Landschaftsgesetz und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004, hat der Rat der Gemeinde Nettersheim am 15.03.2005 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:"

§ 1 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:
„§ 1 Geltungsbereich

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien. Die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach § 42a Abs. 2 des Landschaftsgesetzes unter Naturschutz gestellt sind, werden durch diese Satzung nicht berührt."

§ 6 hat folgenden Wortlaut:
„§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 3 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine nach § 2 Abs. gebotene Unterrichtung unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Absatz 1 des Landschaftsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist."

Die Präambel sowie § 1 Abs. 3 und § 6 der Baumschutzsatzung verweisen auf veraltete Rechtsgrundlagen des Landesrechts. Die Rechtsgrundlagen zum Erlass einer Baumschutzsatzung sowie zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegen im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) und der Verweis zum Schutz der Na-

turdenkmäler (u.a.) wird im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Die vorstehenden Paragraphen müssen entsprechend angepasst und ergänzt werden.

Für die Anpassungen und Änderungen wurde die aktuelle Mustersatzung einer Baumschutzsatzung des Städte- und Gemeindebundes zugrunde gelegt.

Folgende Änderungen und Ergänzungen sind notwendig:

„Präambel
Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) und
- des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214),

in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim vom 15.03.2005 beschlossen:"

„§ 1 Geltungsbereich

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien. Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)."

und

„§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 2 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 3 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 nicht Folge leistet,
c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 3 Abs. 4 nicht erfüllt,
d) seinen Verpflichtungen nach §§ 4 oder 7 nicht nachkommt,
e) entgegen § 4 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
f) § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist."

„§ 8 Inkrafttreten
Die Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim -2. Änderungssatzung- tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft."

Der beigefügte Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim ist entsprechend zu beschließen.

Alle anderen Bestimmungen der Baumschutzsatzung bleiben unberührt. Die Änderungen werden entsprechend in den Satzungstext eingearbeitet.

gez. Crump

Bürgermeister